

endgültigen Entschlußfassung verbunden, und andererseits begleitet er den gesamten Handlungsprozeß selbst. In der Entschlußphase ist er als jene psychische Anstrengung und Aktivität zu verstehen, die den Handlungsentschluß in die gewählte Verhaltensweise umsetzt, zu seiner Objektivierung führt. Während des objektiven Handlungsprozesses erscheint er als Aufmerksamkeit, mit der der objektive Verlauf beobachtet und gelenkt wird, und als psychische Anstrengung, den gefaßten Entschluß auch bei auftretenden nicht erwarteten Schwierigkeiten zu verwirklichen und evtl. erforderliche Korrekturen im Handlungsprogramm anzubringen. Da der Wille somit ein notwendiges Element jeder Handlung bildet, ist er auch für die Bestimmung und Beurteilung des Verschuldens bedeutsam; deshalb wird er auch in verschiedenen Zusammenhängen im Strafgesetzbuch selbst als Begriff verwendet.

So soll z. B. der Begriff „ungewollt“ in § 7 StGB zum Ausdruck bringen, daß der bewußt leichtfertig handelnde Täter sich für die herbeigeführten Folgen nicht entschieden hat, wenngleich er sie auch als Möglichkeit seines Verhaltens voraussah.

Die Funktion des Willens als Impuls, der das objektive Verhalten des Menschen auslöst, bzw. als Faktor, der es als Aufmerksamkeit und Anstrengung kontrollierend und lenkend bis zur Erreichung des vorgestellten Zieles begleitet, macht ihn zu einem Element, das insbesondere den Grad der Schuld mit bestimmt.

Das Maß an bewiesener Willensintensität (Ausdauer, Hartnäckigkeit, Wiederholung fehlgegangener Versuche) oder auch die schwankende Haltung zur Tatausführung geben wesentliche Aufschlüsse über den Grad des Verschuldens.

Die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung als Wesensmerkmal der Schuld

Nach der gesetzlichen Schuldefinition ist eine Entscheidung zu einem Handeln, das den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, nur dann schuldhaft, wenn sie *verantwortungslos* erfolgt.

Die Verantwortungslosigkeit bildet das Kernstück strafrechtlichen Verschuldens. Sie ist immer auf die Entscheidung des Täters zu einem strafrechtlich relevanten sozial-negativen Handeln bezogen. Die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung zu einem Handeln, das den gesetzlichen Tatbestand einer Straftat verwirklicht, nimmt bei den verschiedenen Schuldarten (Vorsatz § 6 StGB, Fahrlässigkeit §§ 7, 8 StGB) unterschiedliche Formen an.

Beim *Vorsatz* beziehen sich Zielsetzung, Handlungsprogrammierung, Entschlußfassung und Willensbildung auf die Begehung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten gesellschaftswidrigen oder -gefährlichen Handlung. Die *Begehung der Tat* wird zum *bewußten Inhalt des Entscheidungsprozesses*, und darin liegt zugleich die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung. Bei der *Fahrlässigkeit* nimmt die Verantwortungslosigkeit eine andere Gestalt an. Zwar kommt es auch bei der Fahrlässigkeit in jedem Falle zu einer Entscheidung zu einem bestimmten strafrechtlich relevanten Verhalten. Jedoch ist die Entscheidung